



Sachbearbeitung VGV/VP - Verkehrsplanung

Datum 14.06.2023

Geschäftszeichen VGV/VP2-Me \*87

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 19.07.2023 TOP

Behandlung öffentlich

GD 241/23

**Betreff:** Teileinziehung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen zur Erweiterung von Fußgängerzonen in der Innenstadt  
- Beschluss -

<b>Anlagen:</b>	Abwägungsprozess	<b>digital</b>	Anlage 1
	Lageplan Bereich A	<b>digital</b>	Anlage 2
	Lageplan Bereich B	<b>digital</b>	Anlage 3
	Lageplan Bereich C	<b>digital</b>	Anlage 4
	Lageplan Bereich D	<b>digital</b>	Anlage 5
	Beschilderungsplan Bereich A	<b>digital</b>	Anlage 6
	Beschilderungsplan Bereich B	<b>digital</b>	Anlage 7
	Beschilderungsplan Bereich C und D	<b>digital</b>	Anlage 8

**Antrag:**

1. Die Teileinziehung einer Teilfläche der Schuhhausgasse, Paradiesgasse und des Münsterplatzes mit den Flurstücknummern 84/1, 150, 84 und 83 auf der Gemarkung Ulm (Bereich A - Anlage 2) zu beschließen.
2. Die Teileinziehung einer Teilfläche des Marktplatzes mit der Flurstücknummer 69 auf der Gemarkung Ulm (Bereich B - Anlage 3) zu beschließen.
3. Die Teileinziehung der Herdruckerstraße, der Schelergasse, des Ochsenhässles, der Profosengasse sowie der Verkehrsfläche "Bei den Alten Röhren" mit den Flurstücknummern 15/3, 15/10, 9, 9/1, 12/11, 12/2 und 12/7 sowie einer Teilfläche der Flurstücknummer 69 auf der Gemarkung Ulm (Bereich C - Anlage 4) zu beschließen.
4. Die Teileinziehung einer Teilfläche der Herrenkellergasse, der Dreiköniggasse und der Rabengasse mit Teilflächen der Flurstücknummern 165 und 104/1 sowie der Flurstücknummer 168 auf der Gemarkung Ulm (Bereich D - Anlage 5) zu beschließen.

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, SUB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Die Verkehrsflächen werden mit der Teileinziehung als Gemeindestraßen eingestuft und erhalten die Bedeutung eines beschränkt-öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz BW (StrG) mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs, den Benutzerkreis des zeitlich eingeschränkten Lieferverkehrs und den Benutzungszweck des An- und Abfahrens mit Kraftfahrzeugen zur Inanspruchnahme privater Kraftfahrzeugstellplätze. Darüber hinaus wird im Bereich A die Beschränkung auf den Benutzerkreis der Hotelgäste und im Bereich B auf den Benutzerkreis der Taxis und Personen mit Behinderung erweitert.

Jung

## **Sachdarstellung:**

### **1. Voraussetzung der Einziehung**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG kann die Teileinziehung einer Straße erfolgen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerkreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

### **2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung**

Vom Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt wurde in der Sitzung am 22.06.2021 der Grundsatzbeschluss zur Erweiterung von Fußgängerzonen in der Innenstadt gefasst.

Eine Erweiterung der Fußgängerzonen im Bereich der Schuhhausgasse, dem Münsterplatz, der Paradiesgasse; dem Marktplatz; der Herdbruckerstraße, der Schelergasse, dem Ochsenässle, der Profosengasse, "Bei den Alten Röhren" sowie der Herrenkellergasse, der Dreiköniggasse und der Rabengasse ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Stadtverwaltung Ulm zu erreichen. Diese sind die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu steigern, eine fußläufige Verbindung zwischen den Erkennungszeichen Ulms herzustellen, die Innenstadt zu beleben, die Nutzung des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern, das Wohnumfeld aufzuwerten und den Weg in Richtung einer autoärmeren Innenstadt, mehr Klimaschutz und umweltgerechter Mobilitätsveränderung einzuschlagen.

Um den Austausch zwischen den Interessengruppen, u.a. der Bürgerschaft, dem Handel, den Anliegerinnen und Anliegern und der Verwaltung zu gewährleisten und Raum für Diskussionen und Lösungsansätze zu schaffen, hat die Verwaltung eine pandemiebedingte Online-Bürgerbeteiligung und eine moderierte Dialogveranstaltung in Präsenz durchgeführt. Die Verwaltung hatte mit Vorlage 029/23 empfohlen, für die Bereiche Schuhhausgasse, Münsterplatz und Paradiesgasse eine Fußgängerzone einzurichten, für die Bereiche Herdbruckerstraße, Schelergasse, Ochsenässle, Profosengasse, "Bei den Alten Röhren", Herrenkellergasse, Dreiköniggasse und Rabengasse jedoch die derzeitige verkehrsrechtliche Einordnung als Verkehrsberuhigter Bereich beizubehalten, jedoch in der Herrenkellergasse die öffentlichen Parkplätze herauszunehmen. Entgegen dieser Empfehlung hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 07.02.2023 den Beschluss gefasst, für alle genannten Bereiche einschließlich Marktplatz ein Teileinziehungsverfahren einzuleiten.

Obwohl das Gesetz kein förmliches Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit fordert und mit der vorgenannten Online-Bürgerbeteiligung und moderierten Dialogveranstaltung in Präsenz bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Ulm stattgefunden hat, diente die Öffentliche Bekanntmachung zur Teileinziehungsabsicht dem Informieren der Öffentlichkeit und damit auch der Schaffung einer Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen durch die Betroffenen. Hinweise, Anregungen und Bedenken, die bis zum 31.05.2023 bei der Verwaltung eingereicht wurden, sind in die Abwägung einbezogen worden.

Mit dem Abwägungsprozess (siehe Anlage 1, Punkt 4) wurde das vom Gesetzgeber geforderte Ermessen ausgeübt und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beurteilt. Hierzu wurde geprüft, ob die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen, indem die öffentlichen und privaten Belange gegenübergestellt und abgewägt wurden.

### **3. Ergebnis**

Die Teileinziehung verfolgt legitime Ziele, welche durch die Umsetzung der Maßnahme erreicht und gefördert werden. Die Maßnahme ist erforderlich, da keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, die das Erreichen der Ziele mit gleicher Sicherheit gewährleisten könnten. Auch steht die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs, da nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Folglich handelt es sich bei der Teileinziehung um eine rechtmäßige Maßnahme, um die städtebaulichen Ziele der Stadtverwaltung Ulm zu erreichen. Die Teileinziehung der Verkehrsflächen wird nach den Beschlüssen öffentlich bekannt gegeben.